

Studentin macht Vertretungsunterricht im Praktikum

- Rechtliches

Beitrag von „Seph“ vom 28. Januar 2024 12:23

Zitat von Lorz

Mir geht es eher um die Möglichkeiten - inwieweit kann ein Praktikant eventuell doch agieren und was sollte er dabei auf keinen Fall tun - sodass sein Versicherungsschutz aufrechterhalten und er rechtlich im möglichst grünen Bereich bleibt. Da vermisste nach wie vor konkrete und begründete Aussagen. Also ein "geht nicht" ist mir zu wenig.

Auch das wurde bereits beantwortet. Auch wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Begriff "Versicherungsschutz" hier in die Irre führt. Für von beauftragten Personen verursachte Schäden haftet so oder so zunächst der Auftraggeber. Dieser kann im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Regress nehmen. Das alles hat aber nichts mit einer Versicherung im landläufigen Sinne zu tun, sondern liegt im Schuldrecht begründet.

Daher noch einmal: natürlich darf ein Praktikant nicht dazu verpflichtet werden, als Vertretungslehrkraft einzuspringen und zu agieren. Andersherum ist es aber auch überhaupt nicht verboten, dies zu tun. Zumindest der Praktikant setzt sich dadurch nicht in die Nessel, es sei denn, er führt vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden herbei. Dazu hatte ich auch bereits ein Beispiel geliefert: die Anleitung von (gefährlichen) Sportarten durch nicht qualifiziertes Personal könnte eine solche grobe Fahrlässigkeit im Schadensfall darstellen. Analog lässt sich das u.a. auch auf die Durchführung von (gefährlichen) Experimenten in den Naturwissenschaften ohne Berücksichtigung der zugehörigen Gefahrenabschätzung übertragen. Das gilt jeweils unabhängig vom Status als Praktikant.